

beizuführen, die dafür erforderlichen Bestimmungen zu erlassen bzw. dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Berlin, den 25. September 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission
Dr. A p e l

S t o p h
Vorsitzender
des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Definitionen und Erläuterungen
wichtiger Begriffe der Planung, Vorbereitung und
Durchführung der Investitionen**

1. Investitionen

Investitionen sind materielle und finanzielle Mittel, die dem Ersatz oder der Erweiterung der Grundfonds in allen Bereichen der Volkswirtschaft dienen und die im Einzelfall als Inventarobjekt einen Gesamtwertumfang ab 500 MDN und eine Nutzungsdauer von mehr als 1 Jahr haben. Die Erstattungen von Investitionen mit Werkzeugen, Geräten und Inventar, unabhängig von ihrem Wertumfang und ihrer Nutzungsdauer, sind direkter Bestandteil der jeweiligen Investitionen.

2. Abgrenzung der Investitionen

2.1 Zu den Investitionen gehören auch:

- 2.11 die Kosten für den Erwerb von Grundstücken durch volkseigene Investitionsträger, soweit der Ankauf nicht aus Mitteln außerhalb des Investitionsplanes erfolgt,
- 2.12 der Kauf gebrauchter beweglicher Grundmittel, sofern hierfür Investitionsmittel in Anspruch genommen werden,
- 2.13 der Aufwand für die Umsetzung und örtliche Verlagerung von Grundmitteln, sofern sie Bestandteil einer planmäßigen Investition sind (Ertrags- und Lohnausfälle infolge Umsetzung oder Verlagerung jedoch nicht),
- 2.14 Meliorationsarbeiten (wie Vorflutausbau, Binnenentwässerung, Bewässerung, Wirtschaftswegebau, Windschutzhecken, Umtriebs- und Portionsweiden),
- 2.15 die Aufwendungen für die Vorbereitung der Investitionen,
- 2.16 die Aufwendungen für die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers,
- 2.17 die Aufwendungen für die Abnahme oder Teilabnahme der Investitionen, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen finanziert werden,

2.18 als Bestandteile des Preises einer Investition:

- die Vergütung für die Tätigkeit und die kalkulierbaren Risiken des Generalauftragnehmers und der Hauptauftragnehmer,
- die Vergütung für Funktionsproben und der Probebetrieb, Leistungsversuche u. a., sofern sie im Projekt ausgewiesen und nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht werden,
- Aufwand für die Projekte.

2.2. Zu den Investitionen gehören nicht:

- 2.21 Generalreparaturen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen aller Bereiche der Volkswirtschaft einschließlich Um- und Ausbauten von Wohnungen. Diese Maßnahmen sind gesondert zu planen und zu bilanzieren,
- 2.22 Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen, Garantieleistungen, Verspätungszinsen, Wagenstandgelder, Strafzuschläge, Kreditzinsen, Annullierungskosten und andere Sanktionen,
- 2.23 Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß Investitionen mangelhaft vorbereitet und durchgeführt oder zeitweilig oder endgültig eingestellt oder in ihrer Durchführung wesentlich geändert werden,
- 2.24 auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen für einmalige Sonderfertigungen, unabhängig von ihrer Wertgrenze und Nutzungsdauer, deren Kosten in den Preis des Produktes eingehen.

3. Formen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen

3.1 Investitionsmaßnahmen

Investitionsmaßnahmen sind Investitionen in Form des Kaufes einzelner oder mehrerer beweglicher Grundmittel ab 500 MDN, sofern diese nicht mit Investitionsvorhaben, -komplexen oder -Programmen funktionell oder wirtschaftlich verbunden sind. Investitionsmaßnahmen haben keinen Bauanteil und in der Regel keine Folgeinvestitionen.

3.2 Investitionsvorhaben

Investitionsvorhaben sind nutzungsfähige, funktionell zusammengehörende und eine wirtschaftlich-technische Einheit bildende Investitionen, die in Verantwortung eines Investitionsträgers durchgeführt werden. Zur wirtschaftlich-technischen Einheit gehören die erforderlichen Hilfs- und Nebenanlagen. Ein Investitionsvorhaben kann unterteilt werden in:

3.21 Teilvorhaben

Teilvorhaben sind kapazitätswirksame Teile eines Investitionsvorhabens, die dem Investitionsträger nutzungsfähig über-